

Verordnung über die Behördenentschädigungen vom 14. April 2014.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Entschädigungen / Bemessungsgrundlagen	2
3.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	3
4.	Anhang. Entschädigungen, ab Legislaturperiode 2014	5

Die **Verordnung über die Behördenentschädigung** regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen und Sitzungsgelder von Behörden, Kommissionen sowie von nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Zumikon.

- Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon am 3. Februar 2014 und von der Schulpflege Zumikon am 4. Februar 2014.
- Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 14. April 2014.
- Inkrafttreten auf Beginn der Amtsdauer 2014 bis 2018.
- Teil-Revision am 11. Dezember 2017 (Gemeindeversammlung, mit Inkrafttreten auf Beginn der Amtsdauer 2018 bis 2022).

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Behördenentschädigungen. ¹⁾

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen und Sitzungsgelder von Behörden, Kommissionen sowie von nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Zumikon.

Art. 3 Grundsatz

Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen etc. erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

2. Entschädigungen / Bemessungsgrundlagen

Art. 4 An der Urne gewählte Behörden

¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

² Gemeinderat und Schulpflege stellen die erforderlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Gemeinde zusammen und planen die dafür erforderlichen Ausgaben umsichtig.

Art. 5 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre

Die Mitglieder der weiteren Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Funktionäre erhalten für die politische Tätigkeit aufwandbezogene Sitzungsgelder. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege können ausnahmsweise auch pauschale Entschädigungen festlegen.

Art. 6 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie deren Hilfskräfte werden gemäss dem effektiven Aufwand an geleisteten Stunden im Urnen- und Auszähldienst entschädigt. Die Entschädigung entspricht dem Ansatz für ein Sitzungsgeld.

Art. 7 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld wird pro Stunde bzw. pro angebrochene Stunde nach Aufwand ausgerichtet (s. Anhang, Ziffer 4.2). ¹⁾

Art. 8 Höhe der Entschädigungen

Höhe und Ausrichtung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern richten sich nach den Ansätzen im Anhang zu dieser Verordnung. Der Anhang bildet integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 9 Entschädigungen für Stellvertreter

Ist ein Behördenmitglied oder ein nebenamtlicher Funktionär für längere Zeit verhindert und muss dessen Stellvertreter einspringen, so wird dieser angemessen entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als drei Monate, wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt. Dauert sie länger, entfällt die Entschädigung für den an der Ausübung seines Amtes Verhinderten.

Art. 10 Spesenvergütungen

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderats wird pro Amtsjahr eine Spesenpauschale von CHF 1'500.00 ausgerichtet. ¹⁾

² Den Mitgliedern der Schulpflege wird pro Amtsjahr eine Spesenpauschale von CHF 500.00 ausgerichtet. Dem Schulpräsidenten wird lediglich die Pauschale als Mitglied des Gemeinderats ausgerichtet. ¹⁾

³ Die Spesenpauschalen umfassen sämtliche anfallenden Spesen, inkl. Reise-, Verpflegungs- und Infrastrukturkosten. Bei nicht vollständig absolvierten Amtsjahren werden die Spesenpauschalen anteilmässig ausgerichtet. ¹⁾

⁴ Allen übrigen Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenen Auslagen und Spesen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien vergütet. Für die Verrichtung behördlicher Aufgaben innerhalb des Gemeindegebiets werden keine Spesen ausgerichtet. ¹⁾

Art. 11 Externe Mandate

Honorare und Sitzungsgelder, die in Ausübung von externen, mit der Gemeinde im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen (Einsitz in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Zweckverbänden etc.) anfallen, werden durch die externe Organisation direkt an den Mandatsträger ausbezahlt und sind nicht an die Gemeinde abzuliefern. Im Gegenzug können dafür keine Sitzungsgelder oder Spesen von der Gemeinde geltend gemacht werden.

Art. 12 Pensionskasse

Behördenmitglieder mit einer Pauschalentschädigung können im Rahmen des übergeordneten Rechts auf Gesuch hin in die Pensionskasse der Gemeinde Zumikon aufgenommen werden. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Pensionskassenreglements.

Art. 13 Mitarbeitende

Die Teilnahme von Mitarbeitenden an Behördensitzungen gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. Ist bei Sitzungen ausserhalb der üblichen Bürozeiten eine Kompensation der geleisteten Zeit nicht möglich, haben die Mitarbeitenden Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungsgeldern.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Überprüfung der Entschädigungen

Die ausgerichteten Grundentschädigungen und Funktionszulagen gelten fix für eine Amtsdauer. Sie sind jeweils im Jahr vor den Erneuerungswahlen auf Antrag der Behörden durch die Gemeindeversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 15 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt des Behördenwechsels im Jahr 2014 in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Genehmigt am 14. April 2014

Namens der Gemeindeversammlung Zumikon

Hermann Zangger
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

4. Anhang. Entschädigungen, ab Legislaturperiode 2018 ¹⁾

4.1 Pauschalentschädigungen und Funktionszulagen

Behörde	in CHF
Gemeinderat	
Grundentschädigung (inkl. Schulpräsident) ¹⁾	20'000
Funktionszulage Präsident	20'000
Funktionszulage Schulpräsident	18'000
Schulpflege	
Grundentschädigung (ohne Schulpräsident) ¹⁾	18'000
Sozialbehörde	
Grundentschädigung	4'000
Rechnungsprüfungskommission	
Grundentschädigung	4'000
Funktionszulage Präsident	1'500
Funktionszulage Aktuar	1'500

Diese Entschädigungen werden für folgende Aufwände ausgerichtet:

1. Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (Aktenstudium) aller Behörden
2. Vor- und Nachbereitung von Klausuren, Strategiesitzungen
3. Repräsentationsaufwand ohne Verpflichtungen (Anwesenheit ohne Ansprache usw.)
4. Mail, Telefon, persönliche Kontakte mit der Bevölkerung/Eltern (inkl. Jubilaren-Besuche)
5. Informationsaustausch zwischen den Ressorts und mit anderen Behörden (sofern keine Sitzung)
6. Schulbesuche der Schulpflegemitglieder (gemäss § 42 VSG)
7. Kontakte mit anderen Gemeinden (sofern keine Sitzung)
8. Kontakte mit kantonalen oder eidgenössischen Behörden/Gremien (sofern keine Sitzung)
9. Teilnahme an Gemeindeversammlungen
10. Teilnahme an Orientierungsveranstaltungen
11. Verwaltungsinterne Besprechungen, z.B. mit den Mitarbeitenden der Verwaltung
12. Weitere Aufgaben, die nicht unter Ziffer 2 aufgelistet sind.

4.2 Entschädigungen für Zusatzaufgaben / Sitzungsgeld

Für Zusatzaufgaben wird ein Sitzungsgeld von CHF 50 pro Stunde ausgerichtet.

Als Zusatzaufgaben gelten (abschliessende Aufzählung):

1. Teilnahme an regulären Sitzungen des jeweiligen Organs (Behörde, Kommission, Arbeitsgruppe usw.)
2. Teilnahme an Projektsitzungen im Auftrag von Behörden (Kommission, Ausschuss, Arbeitsgruppe, o.ä.) im Rahmen des vorgesehenen Budgets
3. Teilnahme des zuständigen Schulpflege-Verantwortlichen an MAB gemäss § 42 VSG
4. Augenscheine, Begehungen
5. Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der Gemeinde (Zweckverband, Vereinstätigkeit von Amts wegen etc.) sofern das betreffende Organ keine eigenen Entschädigungen ausbezahlt (s.Art. 11).

Es wird der effektive zeitliche Aufwand für jede angebrochene Stunde (ab 15 Minuten) entschädigt (ohne Vor- und Nachbereitung). Pro Tag können maximal 8 Stunden verrechnet werden (CHF 400 = Taggeld). Die tatsächlich geleisteten Aufwände werden jährlich, jeweils im Dezember, zuhänden der Verwaltung zurückgemeldet. Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende Jahr.

Im übrigen richtet sich die Auszahlung von Spesen nach Art. 10. ¹⁾

Teilrevision vom 11. Dezember 2017

Die Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Änderungen im Text mit Fussnote ¹⁾ bezeichnet) wurde vom Gemeinderat am 21. August 2017 (GR 2017-126) verabschiedet und von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 genehmigt. Die Änderungen treten auf den Beginn der Amtsperiode 2018 bis 2022 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den exakten Zeitpunkt. ¹⁾

¹⁾ Änderungen aufgrund Teilrevision vom 11. Dezember 2017.